

VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM

1014 Wien, Judenplatz 11
Tel. 531 11, Dw.
Telefax: (0222) 53 28 921
DVR: 0000141

Präs. 3011-299/96

Dem
PRÄSIDIUM des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

11
REZENTR-96
-GE/10
4. MRZ. 1996
5.3.96
Dulany

zur gef. Kenntnisnahme.

Anlage

W i e n , am 4. März 1996
Der Präsident:
J A B L O N E R

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

MPD

VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM

1014 Wien, Judenplatz 11
Tel. 531 11, Dw.
Telefax: (0222) 53 28 921
DVR: 0000141

Präs. 3011-299/96

An das
BUNDESKANZLERAMT

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

zur Zl. 921.020/3-II/A/1/96
vom 23. Februar 1996

Der mit dem oben zitierten do. Schreiben übermittelte
Gesetzentwurf gibt dem Verwaltungsgerichtshof zu folgenden
Ausführungen Anlaß:

Art. VII des Entwurfes enthält Änderungen des Richter-
dienstgesetzes. Vorgesehen ist, daß die den Richtern ge-
bührende Dienstzulage - sowie der "Zuschlag zur Dienst-
zulage" - stufenweise, und zwar mit Wirksamkeit vom
1. April 1996 und weiters mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1997
gemindert werden.

Der Verwaltungsgerichtshof verkennt nicht das Ziel der
Butgetkonsolidierung. Die in Aussicht stehende Maßnahme ist
aber aus der Sicht der im Sechsten Hauptstück der Bundes-
verfassung grundgelegten Funktion der Verwaltungsgerichts-
barkeit mit Entschiedenheit abzulehnen:

Es ist dem Bundeskanzleramt bekannt, daß sich der Ver-
waltungsgerichtshof in den letzten Jahren einer
explosionsartig anwachsenden Beschwerdenflut gegenüber
sieht. Die neuesten Zahlen darüber sind der als Beilage A
angeschlossenen Kopie einer "Information für den Herrn
Staatssekretär" mit Stand 1. Februar 1996 zu entnehmen. Seit
langem - und mit steigender Intensität - wird eine Reform
der Verwaltungsgerichtsbarkeit verlangt, die es vor allem

- 2 -

zum Ziel hat, den Verwaltungsgerichtshof quantitativ zu entlasten. Trotz bestimmter Fortschritte in der letzten Legislaturperiode - in der Form der Einbringung eines Abänderungsantrages zum Entwurf einer B-VG-Novelle im Verfassungsausschuß - scheinen die legistischen Bemühungen derzeit ins Stocken geraten zu sein. Der VwGH hat bereits vor einigen Wochen die Fraktionsführer der im Verfassungsausschuß vertretenen Parlamentsparteien sowie den Herrn Staatssekretär im Bundeskanzleramt darauf hinweisen müssen, daß die Verwaltungsgerichtsbarkeit teilweise bereits zusammengebrochen ist. Um es mit aller Klarheit auf den Punkt zu bringen: In wesentlichen Bereichen kann die justizförmige Garantie der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung nicht mehr gewährleistet werden. Dies läuft letztlich auf die schleichende "Stillegung" der österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit hinaus.

Die quantitative Überlastung des VwGH hat zur Konsequenz, daß die Richter und Richterinnen des Gerichtshofes - wie auch das gesamte Verwaltungspersonal - bereits seit einigen Jahren jenseits der Grenze einer zumutbaren Anforderung arbeiten. Wie sich dies aus dem Zahlenmaterial des Verwaltungsgerichtshofes ganz eindeutig ergibt, werden quantitative Mehrleistungen in höchstem Maß erbracht.

Wenn in einer solchen Situation ein gesetzlicher Eingriff in gerade jene bezugsrechtlichen Positionen vorgenommen wird, die der Abgeltung der quantitativen Mehrbelastung dienen, so ist diese Maßnahme geeignet, die ohnedies angegriffene Institution weiters zu schwächen.

Aus der Sicht der von der legistischen Maßnahme betroffenen Richter und Richterinnen stellt die Kürzung einen unerträglichen Rechtseingriff dar, der einer Mißachtung geleisteter Dienste gleichkommt. Die Abgeltung

- 3 -

der quantitativen Mehrleistungen der Richter in der Form eines unmittelbar auf Grund des Gesetzes gebührenden Gehaltsanteiles ist keine rechtstechnische Zufälligkeit, sondern hängt mit der Natur des richterlichen Dienstverhältnisses zusammen. Bei nachweislich ständig steigender Belastung ist es den Richtern und Richterinnen des Verwaltungsgerichtshofes nicht möglich, ihre Leistungen für den Dienstgeber einzuschränken.

Es ist daher nachdrücklich darauf zu bestehen, daß die in Art. VII des Entwurfes in Aussicht genommenen Maßnahmen für den VwGH unterbleiben.

Unter einem ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

Anlage

W i e n , am 4. März 1996

Der Präsident:

J A B L O N E R

Für die Richtigkeit
der Abschrift:



.A/

VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM

1. Feb. 1996

Information für den Herrn Staatssekretär
über die Entwicklung der Belastung des VwGH
von 1985 - 1995

I. Übersicht 1985 - 1995

Jahr	Planstellen SenPräs/Berichter	Gesamt		Pro Berichter	
		Anfall/Erledigung	Anfall/Erledigung	Anfall/Erledigung	Anfall/Erledigung
1985	10/40	3978	4142	99,5	103,5
1986	10/40	3976	4047	99,4	101,2
1987	10/42	4121	4041	98	96
1988	10/42	4459	4134	106	103,4
1989	10/42	4621	4486	110	106,8
1990	11/44	5059	4748	114,9	107,9
1991	11/44	4577	4795	104	108,9
1992	11/44	6200	5715	140,9	129,8
1993	11/44	6923	5290	157,3	120,2
1994	11/46	8320	7841	180,9	170,5
1995	12/48	11132	7823	232	163

II. Entwicklung 1991 - 1995 IM DETAIL

Jahr	GESAMT	Davon			Davon in den	
		Bescheid- beschw.	Säumnis- beschw.	Sonstige	Senaten "Asyl" +"Fremdenrecht" Asyl	Fremden- recht
1991	4577	4070	399	108	229	394
1992	6200	5085	1001	114	1105	530
1993	6923	6042	768	113	1550	632
1994	8320	7531	594	195	2098+)	1166
1995	11132	9962	941	229	1547++)	4161*)

+) davon 1924 das Asylgesetz betreffend

++) davon 1389 das Asylgesetz betreffend

*) davon 2727 das AufenthaltsgG und 1242 das FremdenG betreffend

- 2 -

III. Interpretation der Tabellen

Die Übersicht 1985 - 1995 zeigt folgende Tendenzen:

I. ANFALL

a) Eine Erhöhung des Anfalls um das 2,4 fache(!) im Zeitraum von 1991 - 1995 (dem steht eine Erhöhung der Berichterplanstellen um vier gegenüber!).

b) Steigerung des durchschnittlichen Anfalls pro Berichter von rund 100 auf rund 230 Beschwerdeakten pro Jahr (Mehrbelastung pro Berichter um das 2,3 fache!)

c) Steigerung des Beschwerdeanfalls 1995 gegenüber dem "Rekordjahr" 1994 um weitere 33,7 %.

d) Bereits ca. 50 % des gesamten Beschwerdeanfalls des Jahres 1995 stammen aus den Bereichen Asylrecht und Fremdenpolizeirecht (Senate 01, 18-21); die Steigerung in diesem Bereich betrug von 1994 auf 1995 rund 75 %, wobei einer leichten Entspannung bei den Asylsachen (Rückgang um rund 28 %) eine explosionsartige Vermehrung des Beschwerdeanfalls im Fremdenrecht (Fremdengesetz, Aufenthaltsgesetz) auf das nahezu vierfache des Anfalls des Jahres 1994 gegenübersteht. Alle übrigen Materien der Administrativsenate 02 - 12 weisen eine Anfallsteigerung von rund 5 %, jene der Abgabensenate - Senate 13 bis 17 - eine Steigerung um 19,6 % auf.

II. ERLEDIGUNGEN

Erfreulicherweise konnte die hohe Erledigungszahl des Vorjahres gehalten werden, obwohl die verglichen mit dem langjährigen Durchschnitt beträchtliche Steigerung der Erledigungszahlen des Jahres 1994 bekanntlich zu einem Teil auf ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zurückzuführen war, wodurch in relativ kurzer Zeit ca. 1400 Beschwerdefälle im Asylrecht erledigt werden konnten.

- 3 -

Dies ist durch die neuerliche Vermehrung der Richterplanstellen um zwei und das unverminderte Bemühen aller Mitglieder des richterlichen Gremiums um raschestmögliche Erledigung der Beschwerdefälle möglich gewesen. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, daß auch dieses Bemühen nicht mehr ausreichte, um ein dramatisches Ansteigen der zum 31. Dezember 1995 anhängigen Beschwerdefälle gegenüber dem Vorjahr zu verhindern. Es muß daher befürchtet werden, daß bei unverminderter Fortdauer der Überbelastung die Gefahr des Umsichgreifens einer sich bereits bemerkbar machenden resignativen Haltung besteht. Im übrigen hängt die mögliche Zahl der Erledigungen nicht nur von den Richtern, sondern auch von ausreichenden Kapazitäten im nichtrichterlichen Bereich ab. Dieser zuletzt genannte Bereich ist ebenfalls an den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit angelangt. Da freie Arbeitsräume im Amtsgebäude nicht mehr zur Verfügung stehen und der vom Verwaltungsgerichtshof im Einvernehmen mit dem Verfassungsgerichtshof in Aussicht genommene Ausbau des Dachbodens vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten unter Hinweis auf eine Äußerung des Bundesdenkmalamtes abgelehnt wurde, ist an eine Erweiterung der Personalkapazitäten nicht zu denken.

III. Anhängige Verfahren am 31.12.1995:

Der weiterhin exponentiell wachsende Beschwerdeanfall hatte ein kräftiges Ansteigen der offenen Beschwerdefälle zum 31.12.1995 um rund 50 % zur Folge, wobei sich 45 % der anhängigen Fälle allein in den Asyl- und Fremdenrechtssenaten befinden; 32,45 % entfallen auf die anderen Administrativsenate und 21 % auf die Abgabensenate.

Da der Beschwerdeanfall keine fallende Tendenz zeigt, ist mit einem dramatischen Anwachsen der Zahl der anhängigen Verfahren in ähnlichem Ausmaß auch weiterhin zu rechnen.